
Newsletter, 1. Quartal 2011

Kartellrecht

Informationsaustausch zwischen Unternehmen nach dem Entwurf der neuen Horizontal-Leitlinien	Seite 2
Die neue Gruppenfreistellungsverordnung für die Versicherungswirtschaft	Seite 3
Müssen Kartellbehörden Schadensersatzklägern Einsicht in Kronzeugenanträge gewähren? Wichtige Entscheidungen des EuGH stehen bevor	Seite 4
Standardisierungsvereinbarungen zwischen Wettbewerbern im Lichte der neuen Horizontal-Leitlinien	Seite 5
Nachrichten in Kürze	Seite 6
Aktuelle Veröffentlichungen	Seite 8
Literaturempfehlungen	Seite 9
Aktuelle Veranstaltungen	Seite 11



Informationsaustausch zwischen Unternehmen nach dem Entwurf der neuen Horizontal-Leitlinien

Am 31. Dezember 2010 treten die zur Zeit gültigen Gruppenfreistellungsverordnungen über horizontale Zusammenarbeit und die dazugehörigen sogenannten „Horizontalen Leitlinien“ außer Kraft. Am 14. Dezember veröffentlichte die Kommission die neuen Leitlinien, die seit 1. Januar 2011 gelten. In diesen Leitlinien findet sich erstmals ein Kapitel über den Informationsaustausch zwischen Unternehmen. Lösungsansätze für diese Problemstellung wurden bis dahin ausschließlich von der nationalen und europäischen Rechtsprechung entwickelt und geprägt.

Die Leitlinien erläutern drei Arten des nach Art. 101 Abs. 1 AEUV möglicherweise kartellrechtswidrigen Informationsaustauschs: den direkten Datenaustausch zwischen Wettbewerbern, den Austausch über eine gemeinsame Einrichtung (z. B. Wirtschaftsverband) oder den Austausch über eine dritte Partei (z. B. Zulieferer oder Marktforschungsorganisationen). Die wettbewerbsbeschränkende Wirkung ergebe sich dabei regelmäßig daraus, dass die Markttransparenz erhöht und koordiniertes Verhalten ermöglicht werde (sogenanntes Kollusionsergebnis). Die in dem vorherigen Entwurf angedachte vierte Art des Informationsaustauschs durch Veröffentlichung wurde ersatzlos gestrichen.

Die Kommission unterscheidet in ihren Leitlinien zwischen „bezweckten“ und „bewirkten“ Wettbewerbsbeschränkungen. Bezweckte Wettbewerbsbeschränkungen lägen hiernach immer, aber nicht ausschließlich dann vor, wenn ein Austausch über geplantes oder künftiges Preis- oder Mengenverhalten stattfindet. In solchen Fällen komme es auf die konkreten negativen Auswirkungen auf dem Markt nicht mehr an. Bei bewirkten Wettbewerbsbeschränkungen seien dagegen die konkreten Auswirkungen des Informationsaustauschs auf dem Markt zu bewerten. Diese richten sich nach den Marktmerkmalen (je transparenter, konzentrierter und stabiler der Markt ist, desto spürbarer dürften die Auswirkungen sein) und den Merkmalen des Informationsaustauschs. Bei letzterem differenziert die Kommission zwischen der Sensibilität der Geschäftsinformationen, der Marktabdeckung der beteiligten Unternehmen, der (Nicht-) Öffentlichkeit des Austauschs, ob es sich um aggregierte/spezifische bzw. öffentliche/nicht öffentliche Daten handelt, wie häufig der Austausch stattfindet und wie alt die Daten sind.

Natürlich gilt auch hier weiterhin, dass aufgrund überwiegender, an den Verbraucher weitergegebener Effizienzvorteile ein grundsätzlich wettbewerbsbeschränkender Austausch dennoch gemäß Art. 101 Abs. 3 AEUV von dem Verbot des Art. 101 Abs. 1 AEUV freigestellt sein kann.

Im Ergebnis beschränken sich die Leitlinien darauf, die bedeutendsten Urteile über die Problematik des Informationsaustauschs zwischen Unternehmen zusammenzufassen – neue Erkenntnisse oder klarere Aussagen finden sich dort daher nicht. Leider verzichtet die Kommission darüber hinaus auf eine Klarstellung dahingehend, dass auch bei bezweckten Wettbewerbsbeschränkungen überwiegende Effizienzvorteile zu einer Freistellung nach Art. 101 Abs. 3 AEUV führen können. Zudem wurde die durch die Rechtsprechung entwickelte Regelung, dass ein Jahr alte Daten als historisch gelten und deren Austausch daher nicht wettbewerbsbeschränkend ist, aufgegeben – was zu weiteren Unsicherheiten führen dürfte. Daher dienen die Leitlinien als guter Überblick über die relevanten Faktoren zur Ermittlung der Wettbewerbswidrigkeit eines Informationsaustauschs, für die Anwendung auf den konkreten Einzelfall dürften sie jedoch wenig Hilfestellung leisten.



Anne C. Wegner, LL.M.
(EUI, Florenz), Partnerin

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Düsseldorf
Telefon +49 211 5660 24834
anne.wegner@luther-lawfirm.com



Sophie Oberhammer

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Düsseldorf
Telefon +49 211 5660 25040
sophie.oberhammer@luther-lawfirm.com

Die neue Gruppenfreistellungsverordnung für die Versicherungswirtschaft

Seit dem 1. Oktober 2010 findet ausschließlich die bereits am 1. April 2010 in Kraft getretene neue Gruppenfreistellungsverordnung für die Versicherungswirtschaft (VO 267/2010) Anwendung.

Hiermit sind die zuvor freigestellten Tatbestände für die Vereinbarung von Sicherheitsstandards und Muster allgemeiner Versicherungsbedingungen entfallen. Diese werden stattdessen von der Kommission nur noch in den neuen Horizontalleitlinien erörtert. Die neue Versicherungs-GVO spiegelt hiermit die generelle Tendenz wider, „sichere Häfen“ für Unternehmen von den verbindlichen sektorspezifischen GVO in unverbindliche Leitlinien zu verschieben, was zu einem unbefriedigenden Maß an Rechtssicherheit führt.

Die Kommission grenzt aber auch die verbliebenen zwei Tatbestände weiter ein. Sie hat die Freistellung der gemeinsamen Erstellung, Anerkennung und Bekanntgabe der Berechnung von Durchschnittskosten auf die gemeinsame Erhebung und Verbreitung von Daten zur Berechnung der Durchschnittskosten beschränkt (Art. 2 lit. a VO 267/2010). Die Versicherer müssten gemeinsam erhobene Daten demnach eigenständig auswerten. Die Kommission stellt in der Mitteilung zur neuen Versicherungs-GVO zwar klar, gemeinsame Erhebungen könnten auch Berechnungen enthalten. Ob gemeinsame Berechnungen per se von dem Begriff der Erhebungen umfasst sind oder nur unter bestimmten Umständen, ist aber unsicher.

Erhebliche Bedenken in der Versicherungswirtschaft hat die neue Voraussetzung ausgelöst, die Erhebungen auf Antrag auch Verbraucher- und Kundenorganisationen zur Verfügung stellen zu müssen, soweit Gründe der „öffentlichen Sicherheit“ nicht entgegenstehen (Art. 3 Abs. 2 lit. e VO 267/2010). Die Einschränkung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit soll nur die Herausgabe sicherheitsrelevanter Daten (etwa über Atomkraftwerke) betreffen. Die Informationen müssen infolge „spezifischer und präziser Zugangsanträge aus ordnungsgemäß gerechtfertigten Gründen“ herausgegeben werden. Zweifelhaft ist, ob die Versicherer hierbei einen strengen Maßstab an diese Gründe anlegen können, um die Vertraulichkeit sensibler Daten wahren zu können.

Versicherungsgemeinschaften bleiben auch nach der neuen Versicherungs-GVO für drei Jahre freigestellt, sofern neuartige Risiken versichert werden oder unbegrenzt, wenn bestimmte Marktanteilsschwellen nicht überschritten werden. Der Begriff der neuartigen Risiken wird nunmehr nicht nur auf völlig neue Risiken beschränkt, sondern erfasst auch solche Risiken, die sich derart verändert haben, dass nicht vorhersehbar ist, welche Zeichnungskapazität zur Risikodeckung erforderlich ist. Der Freistellungstatbestand wurde im Übrigen aber begrenzt, indem die Marktanteilsschwellen anders als in der bisher geltenden GVO berechnet werden. Zuvor wurde nur der Marktanteil der beteiligten Unternehmen innerhalb des Pools berücksichtigt. Nunmehr sollen auch Marktanteile außerhalb des Pools erfasst werden. In diesem Kontext ist allerdings das sogenannte „Verbot der Doppelmitgliedschaft“ entfallen, was zu begrüßen ist. Eine Versicherung kann sich nun an mehreren Pools beteiligen. Die Kommission hat die Mitteilung zur neuen Versicherungs-GVO zudem genutzt, um klarzustellen, dass die Versicherung eines einzelnen Risikos durch mehrere Versicherer (ad-hoc-Mitversicherung) entgegen der bisher herrschenden Auffassung in der Literatur nicht mehr ohne weiteres aus dem Anwendungsbereich des Kartellverbots herausfällt.



Dr. Holger Stappert, Partner

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Düsseldorf
Telefon +49 211 5660 24843
holger.stappert@luther-lawfirm.com



**Dr. Sven Leif Erik Johannsen,
LL.M. oec. (Martin-Luther-
Universität Halle Wittenberg)**

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Düsseldorf
Telefon +49 211 5660 25092
sven.johannsen@luther-lawfirm.com

Müssen Kartellbehörden Schadensersatzklägern Einsicht in Kronzeugenanträge gewähren? Wichtige Entscheidungen des EuGH stehen bevor

Seitdem Schadensersatzklagen gegen Kartelltäter Aussicht auf Erfolg versprechen, ist das Interesse an den Akten der Kartellbehörden sprunghaft gestiegen. Denn hat, wie so häufig, die Behörde ein Kartellverfahren auf Grund eines Kronzeugenantrags eingeleitet, stellt dieser Antrag mit allen anderen Beweismitteln, die der Kronzeuge der Behörde vorgelegt hat, eine reiche Fundgrube zur Untermauerung von Ansprüchen der (möglicherweise) vom Kartell Geschädigten dar.

Die Europäische Kommission hat Anträge auf Zugang zur Verfahrensakte bislang weitgehend abgelehnt. Das EU-Kartellrecht sieht einen solchen Anspruch für Geschädigte auch nicht vor. Hingegen gewährt die Transparenz-Verordnung (VO 1049/2001) jedem Unionsbürger ein Recht auf Zugang zu Dokumenten der Kommission. Die Kommission hält sich aber auch nach dieser Rechtsgrundlage nicht für verpflichtet, Zugang zu Kronzeugenanträgen zu gewähren. Sie rechtfertigt sich damit, dass anderenfalls ihr schärfstes Schwert bei der Aufdeckung von Kartellen – die Kronzeugenregelung – stumpf würde. Sie vermutet, dass es Unternehmen aus Angst vor Schadensersatzansprüchen unterlassen würden, ihr die Beteiligung an einem Kartell zu offenbaren. Mehrere Klagen gegen diese Entscheidungspraxis sind derzeit beim EuG anhängig.

Das Bundeskartellamt verweigert Kartellgeschädigten ebenfalls ein Akteneinsichtsrecht, obgleich § 406 e Abs. 2 StPO ein solches Recht vorsieht. Das Amtsgericht Bonn hat diese Frage dem EuGH vorgelegt. Der Generalanwalt hat in seinem Schlussantrag vom 16. Dezember 2010 vertreten, die Einsicht in selbstbeachtigende Unternehmenserklärungen dürfe versagt werden, hingegen müsse die Kartellbehörde Zugang zu sonstigen vom Kronzeugen eingereichten Unterlagen gewähren, soweit diese dem Nachweis eines Schadens und der Kausalität zwischen diesem Schaden und dem Kartellrechtsverstoß dienen (Rechtssache C-360/09, Pfeiderer).

Es stehen damit wichtige Gerichtsentscheidungen für das deutsche und für das europäische Kartellrecht bevor. Sie werden sowohl für Bußgeldverfahren als auch für Schadensersatzprozesse Bedeutung haben. Es ist fraglich, ob ein jüngstes Urteil des EuGH zum Beihilfenrecht ein Ergebnis vorzeichnet. Am 29. Juni 2010 hat sich der Gerichtshof (entgegen dem EuG und der Generalanwältin) auf die Seite der Kommission gestellt und den Antrag der Technischen Glaswerke Ilmenau auf Zugang zu Dokumenten in einem dieses Unternehmen betreffenden Beihilfenverfahren abgelehnt (Rechtssache C-139/07). Er begründet dies, wenig überzeugend, damit, dass die Besonderheiten des Beihilfenverfahrens zu berücksichtigen seien. Der Zugang zu Dokumenten könne „den Charakter eines solchen Verfahrens ändern“.



Dr. Helmut Janssen, LL.M.
(King's College London), Partner
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Brüssel
Telefon +32 2 6277 763
helmut.janssen@luther-lawfirm.com



Moritz Franz, LL.M. (CoE, Brügge)
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Brüssel
Telefon +32 2 6277 762
moritz.franz@luther-lawfirm.com

Standardisierungsvereinbarungen zwischen Wettbewerbern im Lichte der neuen Horizontal-Leitlinien

Am 1. Januar 2011 traten die neuen „Leitlinien zur Anwendbarkeit von Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit“ (sogenannte Horizontal-Leitlinien) der Europäischen Kommission in Kraft. Diese gelten für alle Formen der Kooperation zwischen Wettbewerbern, die den europäischen Binnenmarkt betreffen. Letzteres dürfte angesichts der zunehmend europaweit und international ausgerichteten Geschäftstätigkeit inländischer Unternehmen häufig der Fall sein.

Hintergrund

Insbesondere das Kapitel über „standardisation agreements“ – in der deutschen Fassung „Vereinbarung über Normen“ – wurde überarbeitet. Der Neufassung liegt die Erkenntnis zugrunde, dass in vielen Fällen erst die Festlegung gemeinsamer technischer oder qualitätsbezogener Standards für Produkte und Herstellungsverfahren jene Innovationen ermöglicht, auf denen die Erschließung neuer (Komplementärgüter-)Märkte basiert und die letztlich auch für den Verbraucher einen Vorteil schafft. Da einheitliche Standards und Normungen jedoch auch geeignet sind, bestehenden und potenziellen Technologie-Wettbewerb zu beschränken, begeben sich Unternehmen, die sich an einer Standardisierungsinitiative beteiligen, stets in eine Grauzone. Nach Auffassung der Kommission sollen die neuen Horizontal-Leitlinien hier mehr Rechtssicherheit schaffen.

Vorgaben der Horizontal-Leitlinien

Grundsätzlich gilt, dass Standardisierungsvereinbarungen, die die Vorgaben der Horizontal-Leitlinien einhalten, nicht dem Kartellverbot unterfallen („safe harbour“). Bei der Gestaltung von Standardisierungsvereinbarungen ist insbesondere darauf zu achten, dass diese den beteiligten Unternehmen keine Verpflichtung zur Einhaltung vereinbarter Standards auferlegen, sondern die Möglichkeit einräumen, auch von diesen abzuweichen. Zudem muss der diskriminierungsfreie und transparente Zugang zu Standardisierungsprozessen sowie zu etablierten Standardisierungsvereinbarungen gewährleistet werden, um eine sachlich nicht gerechtfertigte Marktabschottung zu verhindern. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass Standardisierungsvereinbarungen seitens der Inhaber von Immaterialgüterrechten nicht dazu missbraucht werden, überhöhte Lizenzgebühren

durchzusetzen und so eine marktbeherrschenden Stellung zu missbrauchen. Dem soll einerseits durch die frühzeitige Offenlegung bestehender Schutzrechte, andererseits durch die Ausgestaltung von Lizenzbedingungen, die dem FRAND-Grundsatz („fair, reasonable and non-discriminatory“) entsprechen, entgegengewirkt werden. Trotz der zuletzt vorgenommenen Nachbesserungen durch die Kommission ist im Detail noch vieles ungeklärt. Abzuwarten bleibt, ob die neuen Horizontal-Leitlinien tatsächlich zu mehr Rechtssicherheit beitragen werden.

Raum für individuelle Gestaltungsmöglichkeiten

Wie von der Kommission klargestellt wurde, können jedoch nicht nur jene Standardisierungsvereinbarungen kartellrechtskonform sein, die die Vorgaben der Horizontal-Leitlinie möglichst buchstabengetreu umsetzen. Eine Standardisierungsvereinbarung, die den „sicheren Hafen“ der Horizontal-Leitlinien verlässt, ist nicht in jedem Fall wettbewerbsbeschränkend und damit kartellrechtswidrig. Entscheidend ist auch nach Auffassung der Kommission vielmehr die Ausgestaltung im Einzelfall. Die neuen Horizontal-Leitlinien stellen daher keine Zwangsjacke dar – es besteht nach wie vor Raum für individuelle Gestaltungsmöglichkeiten, die im Einzelfall vertieft zu prüfen sind.



Dr. Thomas Kapp, LL.M.
(University of California), Partner

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Stuttgart

Telefon +49 711 9338 12893

thomas.kapp@luther-lawfirm.com



Karin Hummel, M.A.

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Stuttgart

Telefon +49 711 9338 12893

karin.hummel@luther-lawfirm.com

Nachrichten in Kürze

- **Neuer Chief Economist:** Die Europäische Kommission hat Kai Uwe Kühn im Dezember 2010 zum neuen Chief Economist in der Generaldirektion Wettbewerb ernannt. Kühn ist derzeit Associate Professor an der Universität von Michigan. Er wird seine Stelle am 1. Mai 2011 antreten.
- **Qualitätsstandards für ökonomische Gutachten:** Das Bundeskartellamt hat im Oktober 2010 eine Bekanntmachung zu verbindlichen Qualitätsstandards für ökonomische Gutachten veröffentlicht. Genügen Ergebnisse und Schlussfolgerungen aus Gutachten den veröffentlichten Standards nicht, will das Bundeskartellamt die Ergebnisse und Schlussfolgerungen im Rahmen der Beweiswürdigung nur nachrangig oder gar nicht berücksichtigen.
- **Sozialgerichtsbarkeit zuständig für Klagen von Krankenkassen gegen das Bundeskartellamt:** Das Bundessozialgericht hat am 28. September 2010 entschieden, dass für die von Krankenkassen erhobenen Klagen gegen förmliche Auskunftsbeschlüsse des Bundeskartellamts der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit eröffnet ist, nicht aber die Oberlandesgerichte zuständig sind. Der Rechtsstreit betreffe die Reichweite des Selbstverwaltungsrechts der Krankenkassen und sei deshalb ausschließlich den Sozialgerichten zugewiesen. Hintergrund der Klagen ist ein Verfahren, das das Bundeskartellamt im Februar 2010 wegen des Verdachts eines Kartellverstößes gegen neun gesetzliche Krankenkassenversicherungen eingeleitet hat. Die Krankenversicherungen hatten gleichzeitig angekündigt, einen Zusatzbeitrag zu erheben (vgl. Newsletter 2/2010 und 4/2010). Über die Rechtmäßigkeit der Auskunftsbeschlüsse des Bundeskartellamtes müssen nun die Landessozialgerichte entscheiden.
- **Rossmann – BGH bestätigt Freispruch des OLG Düsseldorf:** Der Bundesgerichtshof hat im November 2010 die Rechtsbeschwerde der Generalstaatsanwaltschaft gegen den vom OLG Düsseldorf ausgesprochenen Freispruch des Drogeriemarktunternehmens Rossmann verworfen. Dies hat das Unternehmen in einer Pressemitteilung mitgeteilt. Das OLG Düsseldorf entschied im November 2009, dass Rossmann die von Lieferanten gewährten Werbekostenzuschläge korrekt verrechnet hat und wies den Vorwurf des Bundeskartellamts, Rossmann habe im Jahr 2005 Drogerieartikel in wettbewerbswidriger Weise unter Einstandspreis angeboten, zurück (vgl. Newsletter 1/2010).
- **Untersuchung der Akustikerinnung:** Meldungen in der Presse zufolge untersucht das Bundeskartellamt derzeit in einem Verwaltungsverfahren mögliche Verstöße im Zusammenhang mit dem Abschluss von Versorgungsverträgen zwischen der Bundesinnung der Hörgeräteakustiker und gesetzlichen Krankenkassen. Unter anderem prüfe die Behörde, ob die Bundesinnung den Krankenkassen Sonderkonditionen für den Fall zugesagt hat, dass diese nicht mehr den verkürzten Versorgungsweg (d. h. Abgabe der Hörgeräte direkt vom Hals-Nasen-Ohrenarzt an die Patienten) bedienen.
- **Geldbuße wegen mutmaßlicher Absprache von Ticketpreisen:** Das Bundeskartellamt hat im September 2010 gegen die Condor Flugdienst GmbH eine Geldbuße in Höhe von 1,2 Mio. Euro verhängt. Das Unternehmen soll mit dem Luftfahrtunternehmen SunExpress Preise für Flüge von Deutschland in die Türkei angesprochen haben. Die Preisabsprache soll sowohl einen Mindestpreis für Tickets von SunExpress, als auch eine Höchstdifferenz zu den Ticketpreisen von Condor beinhaltet haben. SunExpress, ein Gemeinschaftsunternehmen der Deutschen Lufthansa AG und Turkish Airlines, entging als Kronzeuge einer Geldbuße. Nach Angaben des Bundeskartellamtes hat sich Condor zu einem Settlement-Verfahren bereit erklärt.
- **Geldbuße gegen Hersteller von Druckchemikalien:** Das Bundeskartellamt hat im September 2010 Geldbußen in Höhe 660.000 Euro gegen zwei Hersteller von Druckchemikalien, die Helmut Siegel GmbH & Co. KG und die Felix Böttcher GmbH & Co. KG, verhängt. Die zwei Unternehmen sollen zusammen mit der DC Druck Chemie Holding GmbH zwischen 1989 und 2008 in vier Regionalkartellen Preiserhöhungen beim Vertrieb von Druckchemikalien durch parallele Kundenschutzabsprachen abgestimmt haben. Gegen die DC Druck Chemie Holding GmbH, die das Kartellverfahren durch ihren Bonusantrag in Gang gesetzt hatte, verhängte das Bundeskartellamt keine Geldbuße. Ein Auskunftsverlangen der österreichischen Wettbewerbsbehörde an die österreichische Niederlassung der DC Druck Chemie Gruppe war Auslöser für den Bonusantrag.
- **Geldbußen in Millionenhöhe wegen mutmaßlicher Absprachen im Chemiegroßhandel:** Das Bundeskartellamt hat im Dezember 2010 gegen zwölf Unternehmen des Chemiegroßhandels Geldbußen in Höhe von insgesamt

15,11 Mio. Euro verhängt. Gegen 16 weitere Unternehmen wird nach Mitteilung des Bundeskartellamtes noch ermittelt. Die Behörde wirft den Unternehmen vor, teilweise über mehrere Jahrzehnte für verschiedene Regionen Preise und Lieferquoten für standardisierte Industriechemikalien abgesprochen und Kundenschutzvereinbarungen getroffen zu haben. Das Bundeskartellamt teilte mit, dass alle betroffenen Unternehmen ihre Bereitschaft zur einvernehmlichen Verfahrensbeendigung (Settlement) erklärt hätten.

- **Geldbuße gegen Luftfrachtunternehmen:** Die Europäische Kommission hat im November 2010 eine Geldbuße in Höhe von über 799 Mio. Euro gegen 11 Luftfrachtunternehmen (Air Canada, Air France-KLM, British Airways, Cathay Pacific, Cargolux, Japan Airlines, LAN Chile, Martinair, SAS, Singapore Airlines und Qantas) verhängt. Nach Ansicht der Behörde haben die Unternehmen von 1999 bis 2006 Treibstoff- und Sicherheitszuschläge abgestimmt. Die Deutsche Lufthansa AG und ihre Tochtergesellschaft Swiss entgingen als Kronzeugen einer Geldbuße. Bis auf ein Unternehmen erhielten alle aufgrund ihrer Kooperation eine Bußgeldreduktion. Keinen Erfolg hatten die Anträge einiger Unternehmen auf Verringerung des Bußgeldes wegen angeblicher Zahlungsunfähigkeit. Die Ermittlungen gegen 11 weitere Frachtunternehmen und eine Beratungsfirma, die ebenfalls Adressaten der Beschwerdepunkte waren, ließ die Europäische Kommission wegen unzureichender Beweise fallen.
- **Geldbuße in Höhe von 648 Mio. Euro gegen LCD-Bildschirmhersteller:** Die Europäische Kommission wirft sechs Herstellern von Flüssigkristallbildschirmen (LCD-Bildschirmen) vor, vier Jahre lang u.a. Preismargen und Mindestpreise abgestimmt und Informationen über die Produktionsplanung, ihre künftige Kapazitätsauslastung, Preisgestaltung und andere Geschäftsbedingungen untereinander ausgetauscht zu haben. LCD-Bildschirme sind die Hauptkomponenten von Flachbildfernsehern, Computerbildschirmen und Notebooks. Die Europäische Kommission ahndete den vorgeworfenen Verstoß gegen das Kartellverbot mit einer Geldbuße in Höhe von rund 649 Mio. Euro. Bei den Herstellern handelt es sich um zwei koreanische Unternehmen (Samsung Electronics und LG Display) sowie um vier taiwanische Firmen (AU Optronics, Chimei InnoLux Corporation, Chunghwa Pictures Tubes und HannStar Display Corporation). Dem Kronzeugen – Samsung Electronics – erließ die Behörde die Geldbuße vollständig. Bei einigen Unternehmen senkte die Europäischen Kommission die Geldbuße, weil diese mit der Behörde zusammengearbeitet hatten.
- **Bundeskartellamt beharrt auf Oligopol-Befund in der Mineralölwirtschaft:** Das Bundeskartellamt hat in einer Pressemitteilung im Dezember 2010 bekannt gegeben, dass es nach wie vor davon ausgehe, „dass die in Deutschland vertikal integrierten Mineralölkonzerne Shell, BP (Aral), ExxonMobil (Esso), ConocoPhillips (Jet) und Total auf regionalen Tankstellenmärkten ein beherrschendes Oligopol bilden“. Diesem Befund war das Oberlandesgericht Düsseldorf in einem Urteil vom August 2010 entgegengetreten. Das Gericht hob damals eine Entscheidung des Bundeskartellamtes auf, mit der die Behörde den Erwerb von 59 Tankstellen der OMV durch Total untersagt hatte (vgl. Newsletter 4/2010).
- **EDEKA darf trinkgut-Getränkeabholmärkte unter aufschiebenden Bedingungen erwerben:** Das Bundeskartellamt hat im Oktober 2010 den Erwerb von etwa 200 trinkgut-Getränkeabholmärkten durch EDEKA unter Nebenbestimmungen freigegeben. Die Freigabe steht unter anderem unter der aufschiebenden Bedingung, dass EDEKA rund 30 Getränkeabholmärkte in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen veräußert. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes hätte EDEKA ohne diese Veräußerungen durch den ursprünglich geplanten Zusammenschluss auf mehreren Regionalmärkten eine marktbeherrschende Stellung erlangt bzw. diese ausgebaut. Das Bundeskartellamt wies anlässlich der Entscheidung darauf hin, dass es Übernahmeverhaben im Lebensmitteleinzelhandel aufgrund des derzeitigen erheblichen Konzentrationsprozesses auch weiterhin intensiv prüfen werde.
- **Almunia für Sammelklagen:** Im November 2010 hat Wettbewerbskommissar Almunia angekündigt, dass er plane, in der zweiten Jahreshälfte 2011 – nach einem Konsultationsverfahren – den Entwurf einer Richtlinie für unionsweite Standards und Mindestanforderungen bei Sammelklagen vorzustellen. Denkbar seien Schadensersatz- und Unterlassungsklagen. Nach wie vor offen ist die Frage, ob der geplante Entwurf ein „Opt Out“-Modell nach amerikanischem Vorbild enthalten wird. Dieses Modell würde es erlauben, Kollektivklagen zu erheben, ohne dass sich die einzelnen Geschädigten ausdrücklich beteiligen müssten.
- **Kartellverfahren gegen Zementhersteller:** Die Europäische Kommission hat im Dezember 2010 ein Kartellverfahren gegen mehrere Zementhersteller eingeleitet. Die Behörde hat insbesondere mögliche Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen und Preisabsprachen sowie eine mögliche Marktaufteilung auf den Märkten für Zement und verwandte Produkte im Visier. Verdächtig werden Zementhersteller in Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich, Spanien, der Tschechischen Republik und dem Vereinigten Königreich.

- **Durchsuchungen bei Pharmaunternehmen:** Die Europäische Kommission hat mitgeteilt, dass sie Ende November 2010 mehrere Arzneimittelhersteller in verschiedenen Mitgliedstaaten unangekündigt durchsucht hat. Es bestehe der Verdacht, dass die Hersteller allein oder im Zusammenwirken mit anderen Herstellern den Markteintritt bestimmter Generika verzögert hätten. AstraZeneca soll Presseberichten zufolge eingeräumt haben, von der Kommission durchsucht worden zu sein. Die Kommission habe sich auf das umsatzstarke Magenmedikament Nexium konzentriert.
- **Durchsuchung bei Papierbriefumschlag-Herstellern:** Im September 2010 haben Bedienstete der europäischen Kommission mithilfe nationaler Kartellbehörden unangekündigte Durchsuchungen bei mehreren Herstellern von Papierbriefumschlägen in Frankreich, Dänemark, Spanien und Schweden durchgeführt. Laut Kommission bestehe der Verdacht, dass Preiserhöhungen abgesprochen und Kunden auf verschiedenen europäischen Märkten unter den beteiligten Unternehmen aufgeteilt wurden.
- **Untersuchungsverfahren gegen Google eingeleitet:** Die Kommission hat im November 2010 ein kartellrechtliches Untersuchungsverfahren gegen Google Inc. wegen des Verdachts auf Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung in der Online-Suche eingeleitet. Andere Suchdiensteanbieter, beispielsweise für Preisvergleiche (sogenannte vertikale Suchdienste), hatten sich zuvor beschwert, dass Google seine eigenen unbezahlten Suchdienste bevorzugt in den Suchergebnissen platziere und die unbezahlten Suchergebnisse der Wettbewerber in der Rangfolge herabstufte. Google habe zudem die Qualitätskennzahl der von den vertikalen Suchdiensten bezahlten Suchergebnisse, die im rechten Seitenrand des Bildschirms zu sehen sind, herabgestuft. Die Kommission untersucht außerdem den Vorwurf, Google habe seinen Werbepartnern Ausschließlichkeitsverpflichtungen auferlegt, um sie an der Schaltung konkurrierender Werbung auf ihren Webseiten zu hindern. Solche Ausschließlichkeitsverpflichtungen habe Google möglicherweise auch Computer- und Softwarevertriebern auferlegt.

Aktuelle Veröffentlichungen

-
- Jansen/Johannsen: „Die Anwendbarkeit des deutschen Kartellrechts auf die Tätigkeit der gesetzlichen Krankenversicherungen de lege lata und de lege ferenda“
in: Pharma Recht (PharmR) 2010, S. 576
-
- Kapp: „Rechtsmissbräuchliche Ausnutzung des Zivilrechts unter Verletzung des Kartellrechts? – Das OLG-Urteil Flüssiggas“ (zusammen mit Dr. Kirsten Maike Löwenkamp)
in: Wirtschaft und Wettbewerb (WuW) 2010, S. 887- 889
-
- Kapp: „Krankenkassen und Kartellrecht“
in: Ernst & Young Healthcare News Oktober 2010, S. 14 – 15
-
- Kapp: „Frankfurter Kommentar zum Kartellrecht, Art. 106 AEUV“
September 2010, lfd. Lfg. 72
-
- Kapp: „Kein Schutz der Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Syndikusanwalt und Mandant“
Anmerkung zum Urteil des EuGH vom 14. September 2010 – C-550/07 P
(Akzo Nobel Chemicals Ltd., Akros Chemicals Ltd./Kommission)
(zusammen mit Dr. Kirsten Maike Löwenkamp)
-
- Oberhammer: „LG Frankfurt setzt Maßstäbe – Unzulässigkeit unbestellter Lieferungen in der Kfz-Branche“
in: Betriebs Berater (BB), Oktober 2010, S. 2641
-
- Wegner/
Oberhammer: „Neue Kfz-GVO – Teil 3: Auswirkungen der Neuregelungen auf den Neuwagenvertrieb“
in: Betriebs Berater (BB), voraussichtlicher Erscheinungstermin Januar 2011

Literaturempfehlungen

Frankfurter Kommentar zum Kartellrecht



Verlag Dr. Otto Schmidt Köln
Lieferung 72 – November 2010, 688 Seiten
164,80 Euro

Frankfurter Kommentar zum Kartellrecht, Grundwerk zur Fortsetzung:
Mit Kommentierung des EG-Kartellrechts, des GWB und einer Darstellung ausländischer
Kartellrechtsordnungen 2010, 8682 Seiten, Loseblattwerk, Grundwerk mit Lfg. 72 in 6 Ordnern
349,00 Euro
ISBN 978-3-504-41182-4

Zum Inhalt

RA Dr. Thomas Kapp, hat seine Kommentierung zu **Art. 106 AEUV** an die mit dem Vertrag von Lissabon einhergehenden Änderungen angepasst und auf den aktuellen Stand gebracht. Unter anderem wurde in den Themenfeldern **Krankenhausfinanzierung**, Finanzierung des öffentlich-rechtlichen **Rundfunks** und Unternehmenseigenschaft von **Sozialversicherungsträgern** die Rechtsprechungsentwicklung der letzten Jahre nachgezeichnet. Dargestellt werden auch die aufgrund des Weißbuchs zu **Dienstleistungen von allgemeinem Interesse** ergangenen Maßnahmen und deren Auswirkungen auf öffentliche Unternehmen, die in der Tendenz zu einem weiteren Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten bei bestimmten im „Graubereich“ zwischen staatlichem und privatwirtschaftlichem Handeln angesiedelten unternehmerischen Tätigkeiten führen.

Zum Autor

Der Autor ist Leiter der Service Line Kartellrecht der Luther Rechtsanwalts-gesellschaft mbH. Die Schwerpunkte seiner Tätigkeit liegen im Kartellrecht, Vertriebsrecht, Fusionskontrolle und Kartellbußgeldverfahren. Neben zahlreichen weiteren Publikationen ist er auch als Autor des Praktikerhandbuchs „Kartellrecht in der Unternehmenspraxis“ sowie als Co-Autor von Fabry/Augsten, Handbuch Unternehmen der öffentlichen Hand, und Umnuß, Corporate Compliance Checklisten, tätig.

Kartellrecht in der anwaltlichen Praxis



Bibliographie

Autoren: Dr. Philipp von Dietze, Rechtsanwalt,
und Dr. Helmut Janssen, LL.M., Rechtsanwalt.

4. Auflage 2011. Rund 220 S. Erscheint am 15. April 2011
C. H. Beck ISBN 978-3-406-60189-7

„... Glanzleistung ...“

(RA Bernd Christian Haager, Frankfurt a. M., in: Mitteilungen der deutschen Patentanwälte, zur Voraufgabe).

Zum Inhalt

Der Band bietet eine leicht verständliche Einführung in das deutsche und das europäische Kartellrecht. Er zeigt die Grundgedanken und Leitlinien dieses Rechtsgebiets auf und verdeutlicht sie anhand zahlreicher Fallbeispiele. Das Werk unterstützt den Unternehmensjuristen und den nicht auf Kartellrecht spezialisierten Rechtsanwalt bei der Lösung kartellrechtlicher Fragestellungen.

Zum Autor

Dr. Helmut Janssen ist Partner der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft GmbH und leitet das Brüsseler Büro der Kanzlei.

Zur Neuauflage

Die 4. Auflage trägt den aktuellen Entwicklungen durch eine Erweiterung des Abschnitts über die private Rechtsdurchsetzung (Schadensersatzklagen gegen Kartellmitglieder) und die Aufnahme eines eigenen Kapitels zur Kartellrechts-Compliance Rechnung. Hinweise auf ausländische Rechtsordnungen sind zur besseren Einschätzung grenzüberschreitender Fälle ebenfalls hinzugekommen. Rechtsänderungen bis zum 1. Februar 2011 sind eingearbeitet, etwa die neuen Regeln für das Vertriebskartellrecht, für den Kfz- und den Versicherungssektor sowie die Änderungen bei der nationalen und der EU-Fusionskontrolle.

Aktuelle Veranstaltungen

Termin	Thema/Referent	Veranstalter/Ort
18.01.2011	4. Symposium „ Perspektiven der Verteidigungswirtschaft“ „KMU-Kooperationen/Konsortialbildung im internationalen Kontext“ (Dr. Helmut Janssen, LL.M.)	Deutsche Gesellschaft für Wehrtechnik, Stadthalle Godesberg, Bonn
25.01.2011	Konferenz „Motor Vehicle Block Exemption Regulation 2011 – The impact of the new rules on the supply chain in the automotive industry“ „Die neuen Regeln zum Mehrmarkenvertrieb“ (Anne C. Wegner, LL.M.)	IBC Legal Conferences Le Plaza Hotel, Brüssel

Weitere Informationen zu den Veranstaltungen der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH finden Sie auf unserer Homepage unter dem Stichwort „Termine“.

Impressum

Verleger: Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Anna-Schneider-Steig 22, 50678 Köln, Telefon +49 221 9937 0, Telefax +49 221 9937 110, contact@luther-lawfirm.com

Vi.S.d.P.: Moritz Franz, LL.M. (CoE, Brügge), Mag. iur., Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Avenue Louise 240, 1050 Brüssel, Telefon +32 2 6277 762, Telefax +32 2 6277 761, moritz.franz@luther-lawfirm.com

Grafische Gestaltung/Art Direction: Vischer & Bernet GmbH, Agentur für Marketing und Werbung, Mittelstraße 11/1, 70180 Stuttgart, Telefon +49 711 23960 0, Telefax +49 711 23960 49, contact@vischer-bernet.de

Druck: Zarbock GmbH & Co. KG, Sontraer Straße 6, 60386 Frankfurt a. M., Telefon +49 69 420903 0, Telefax +49 69 420903 50, team@zarbock.de

Copyright: Alle Texte dieses Newsletters sind urheberrechtlich geschützt. Gerne dürfen Sie Auszüge unter Nennung der Quelle nach schriftlicher Genehmigung durch uns nutzen. Hierzu bitten wir um Kontaktaufnahme.

Falls Sie künftig diesen Informationsservice der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH nicht mehr nutzen möchten, senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Stichwort „Newsletter Kartellrecht“ an unsubscribe@luther-lawfirm.com.

Haftungsausschluss

Obgleich dieser Newsletter sorgfältig erstellt wurde, wird keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen. Die Informationen dieses Newsletters stellen keinen anwaltlichen oder steuerlichen Rechtsrat dar und ersetzen keine auf den Einzelfall bezogene anwaltliche oder steuerliche Beratung. Hierfür stehen unsere Ansprechpartner an den einzelnen Standorten zur Verfügung.

Unsere Büros in Deutschland

Berlin

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Friedrichstraße 140
10117 Berlin
Telefon +49 30 52133 0
berlin@luther-lawfirm.com

Dresden

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Radeberger Straße 1
01099 Dresden
Telefon +49 351 2096 0
dresden@luther-lawfirm.com

Düsseldorf

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Graf-Adolf-Platz 15
40213 Düsseldorf
Telefon +49 211 5660 0
dusseldorf@luther-lawfirm.com

Eschborn/Frankfurt a. M.

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Mergenthalerallee 10 – 12
65760 Eschborn/Frankfurt a. M.
Telefon +49 6196 592 0
frankfurt@luther-lawfirm.com

Essen

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Gildehofstraße 1
45127 Essen
Telefon +49 201 9220 0
essen@luther-lawfirm.com

Hamburg

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Gänsemarkt 45
20354 Hamburg
Telefon +49 40 18067 0
hamburg@luther-lawfirm.com

Hannover

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Sophienstraße 5
30159 Hannover
Telefon +49 511 5458 0
hanover@luther-lawfirm.com

Köln

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Anna-Schneider-Steig 22
50678 Köln
Telefon +49 221 9937 0
cologne@luther-lawfirm.com

Leipzig

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Grimmaische Straße 25
04109 Leipzig
Telefon +49 341 5299 0
leipzig@luther-lawfirm.com

Mannheim

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Theodor-Heuss-Anlage 2
68165 Mannheim
Telefon +49 621 9780 0
mannheim@luther-lawfirm.com

München

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Karlstraße 10 – 12
80333 München
Telefon +49 89 23714 0
munich@luther-lawfirm.com

Stuttgart

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Augustenstraße 7
70178 Stuttgart
Telefon +49 711 9338 0
stuttgart@luther-lawfirm.com

Unsere Auslandsbüros

Brüssel

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Avenue Louise 240
1050 Brüssel
Telefon +32 2 6277 760
brussels@luther-lawfirm.com

Budapest

Gobert, Fest & Partners Attorneys at Law
Roosevelt Square 7 – 8
1051 Budapest
Telefon +36 1 270 9900
budapest@luther-lawfirm.com

Istanbul

Luther Karasek Köksal Consulting A.Ş.
Sun Plaza
Bilim Sokak No. 5, Maslak-Şişli
34398 Istanbul
Telefon +90 212 276 9820
mkoksal@lkk-legal.com

Luxemburg

Luther
3, rue Goethe
1637 Luxemburg
Telefon +352 27484 1
luxembourg@luther-lawfirm.com

Shanghai

Luther Attorneys
21/F ONE LUJIAZUI
68 Yincheng Middle Road
Pudong New Area, Shanghai
Shanghai 200121
Telefon +86 21 5010 6580
shanghai@luther-lawfirm.com

Singapur

Luther LLP
4 Battery Road
#25-01 Bank of China Building
Singapur 049908
Telefon +65 6408 8000
singapore@luther-lawfirm.com

Ihren lokalen Ansprechpartner finden Sie auf unserer Homepage unter www.luther-lawfirm.com

Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH berät in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts. Zu den Mandanten zählen mittelständische und große Unternehmen sowie die öffentliche Hand. Luther ist das deutsche Mitglied von Taxand, dem weltweiten Netzwerk unabhängiger Steuerpraxen.

Berlin, Dresden, Düsseldorf, Eschborn/Frankfurt a. M., Essen, Hamburg, Hannover, Köln, Leipzig, Mannheim, München, Stuttgart | Brüssel, Budapest, Istanbul, Luxemburg, Shanghai, Singapur